

(2) Die Anträge sind von den Betrieben so rechtzeitig zu stellen, daß die materiell-technische Versorgung in den Kooperationsbeziehungen zwischen den Plastikformteile herstellenden Betrieben und ihren Abnehmern nicht beeinträchtigt wird, und zwar

- bei Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik nach Abschluß der Arbeitsstufe K 2,
- in allen anderen Fällen nach Vorliegen der bestätigten Plastikformteilzeichnung.

§ 5

(1) Die wirtschaftsleitenden Organe und Staatsorgane haben die Einhaltung der Pflichten gemäß § 4 durch die ihnen unterstellten Betriebe zu kontrollieren und durchzusetzen.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe und die Räte der Bezirke haben die Anträge der ihnen unterstellten Betriebe hinsichtlich der Anforderungen an einen volkswirtschaftlich effektiven Plasteinsatz unter Berücksichtigung des Plastfondszuwachses gemäß § 2 zu prüfen. Anträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen.

§ 6

(1) Über Anträge auf Erteilung der staatlichen Genehmigung ist durch die genehmigungsbefugten Organe innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu entscheiden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so ist der Antragsteller unter Angabe der Gründe zu informieren.

(2) Die staatliche Genehmigung für die Produktion von Plastikformteilen kann zeitlich begrenzt werden. Sie kann auf einen bestimmten Verwendungszweck der Plastikformteile oder auf den Produktionsumfang oder auf einen bestimmten Herstellerbetrieb eingeschränkt werden.

(3) Der Leiter der Chemieberatungsstelle erteilt die staatliche Genehmigung nach Abstimmung mit den für die Plastikwerkstoffe, die Formwerkzeuge und die Plastikformteile zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen. Die Leiter der anderen genehmigungsbefugten Organe erteilen die staatliche Genehmigung nach Abstimmung mit den für die Formwerkzeuge und die Plastikformteile zuständigen bilanzierenden Organen.

§ 7

(1) Die Chemieberatungsstelle hat die genehmigungsbefugten Organe bei der Durchführung ihrer Aufgaben anzuleiten und zu kontrollieren sowie ihre Tätigkeit zu koordinieren.

(2) Beschwerden gegen Entscheidungen der Chemieberatungsstelle und der anderen genehmigungsbefugten Organe gemäß § 3 Abs. 2 sind vom Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Zugang dem Leiter seines übergeordneten Organs bzw. des zuständigen Fachorgans der Räte zur Prüfung zu übergeben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Leiter des übergeordneten Organs bzw. des zuständigen Fachorgans der Räte entscheidet innerhalb von 2 Wochen nach Zugang, ob die Beschwerde mit einer dementsprechenden Stellungnahme an den Minister für Chemische Industrie weitergeleitet oder zurückgewiesen wird. Der Minister für Chemische Industrie entscheidet über an ihn weitergeleitete Beschwerden innerhalb von 2 Wochen endgültig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Schlußbestimmungen

§ 8

Zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange ist der Minister für Chemische Industrie berechtigt, Sonderregelungen festzulegen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. November 1974 über den Einsatz von Plastikwerkstoffen für die Neuaufnahme der Produktion von Plastikformteilen (GBl. I Nr. 64 S. 610) außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1978

**Der Minister
für Chemische Industrie**

I. V.: Qu a a s
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Einsatzgebiete für die Verwendung
von Plastikwerkstoffen zur Produktion von Plastikformteilen
gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung**

Die Festlegung von Verwendungsverboten in staatlichen Einsatzbestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

A

**1. ungesättigte Polyester einschließlich Preßmassen
in Verbindung mit Glasseidenerzeugnissen (UP)**

für

- Bauteile und Decksaufbauten des Schiffbaus
- Bauteile für Schienen- und Straßenfahrzeuge, elektrische Geräte und Anlagen
- Behälter für Chemieranlagen, Landmaschinen und Fahrzeugbau
- Maschinenverkleidungen
- Rettungs- und Sportboote

2. Polyamide einschließlich Modifikationen

(PA)

für

- Bauteile für Erzeugnisse der Elektrotechnik/Elektronik und der Feinwerktechnik
- Bauteile für Maschinen und technische Anlagen (Lager, Buchsen, Lüfter und Pumpenteile)
- Zuliefererzeugnisse, wie z. B. Armaturen
- Formteile für die Möbelindustrie (Beschläge, Scharniere)

3. Niederdruck-Polyäthylen

(PE—HD)

für

- Bauteile im Maschinenbau einschließlich Landmaschinen- und Fahrzeugbau und in der Elektrotechnik/Elektronik
- Bauteile, wie z. B. Verkleidungen, Gehäuse, Behälter
- Verpackungsbehälter für die chemische Industrie, Land- und Nahrungsgüterwirtschaft (Fässer, Kanister, Container, Flaschen, Flaschen- und Milchkästen, Fleisch- und Backwarenbehälter)
- Haushaltswaren
- Spielwaren

4. Hochdruck-Polyäthylen

(PE—ND)

für

- technische Formteile
- Verpackungsbehälter, Flaschen und Verschlüsse
- Haushaltswaren
- Spielwaren